



**GUTEN TAG IM
KINDERHUT.**

Betriebsreglement TS

1. EINLEITUNG	2
2. TRÄGERSCHAFT UND BETRIEBSBEWILLIGUNG	2
3. GRUNDSÄTZE	2
4. PERSONAL	2
5. SCHWEIGEPFLICHT	2
6. ÖFFNUNGS- UND BETREUUNGSZEITEN	3
6.1 BETRIEB WÄHREND SCHULZEIT	3
6.2 BETRIEB WÄHREND SCHULFERIENZEIT	3
7. ANMELDEVERFAHREN	3
8. TARIFE	4
8.1 TARIF BETREUUNG WÄHREND SCHULZEIT	4
8.2 MEHRBEZÜGE	4
9. ADMINISTRATION	4
10. ZAHLUNGSREGELUNG	4
11. BETREUUNGSVEREINBARUNG (BV)	5
12. KRANKHEIT	5
13. VERSICHERUNGEN UND HAFTPFLICHT	5
14. ABSENZEN UND AUSSCHLUSS	5
15. BESCHWERDEN	6
16. KÜNDIGUNGSFRISTEN	6
17. INKRAFTTRETEN	6

1. Einleitung

Wir danken für Ihr Interesse an unserer Tagesschule. Das vorliegende Betriebsreglement gibt Ihnen umfassend Auskunft über unsere Institution. Uns ist der Kontakt zu den Eltern sehr wichtig. Es ist uns ein Anliegen, gemeinsam eine gute zwischenmenschliche Beziehung zu den Kindern aufzubauen. Wir nehmen jedes Kind als eigenständige Persönlichkeit wahr, nehmen seine Bedürfnisse ernst, schenken ihm Geborgenheit und Sicherheit und begleiten es bei seinen individuellen Entwicklungsschritten.

2. Trägerschaft und Betriebsbewilligung

Die Tagesschule ist ein Angebot des Kinderhuts, Trägerverein für familienergänzende Kinderbetreuung Herzogenbuchsee und Umgebung. Wir führen auch die Kindertagesstätte, die Tageselternvermittlung sowie die Spielgruppe.

Die Grundlagen für die Tagesschule bilden das Volksschulgesetz, die Tagesschulverordnung vom 1. August 2008, die Statuten des Trägervereins sowie das vorliegende Betriebsreglement (ev. Leistungsvertrag zwischen Gemeinde und KIHU?)

3. Grundsätze

Die familienexterne Kinderbetreuung steht allen Schülern **mit Wohnsitz oder Schulort** Herzogenbuchsee offen, unabhängig von den Beweggründen der abgehenden Eltern. Wir betreuen Kinder ab dem grossen Kindergarten. Die Tagesschule bietet Tagesbetreuung in Gruppen von 10-15 Kindern an.

Das Kind muss die Tagesschule an mindestens 2 Modulen pro Woche besuchen.

4. Personal

Die Tagesschule wird von qualifiziertem Personal geführt. Zum Team gehören Pädagogen, Sozialpädagogen oder Fachfrau/Fachmann Betreuung Fachrichtung Kinder, MitarbeiterInnen aus anverwandten Berufen sowie Praktikantinnen.

Das Tagesschulteam sorgt für eine angenehme Atmosphäre, in der sich die Kinder wohl fühlen und sich ihren Bedürfnissen entsprechend entfalten können.

5. Schweigepflicht

Die MitarbeiterInnen der Tagesschule sind verpflichtet, alle Informationen über die betreuten Kinder und deren Familien vertraulich zu behandeln. An diese Schweigepflicht bleiben sie auch nach der Vertragsauflösung gebunden. Die Schweigepflicht gilt für sämtliche MitarbeiterInnen des Trägervereins Kinderhut.



6. Öffnungs- und Betreuungszeiten

6.1 Betrieb während Schulzeit

Grundsätzlich werden folgende Betreuungszeiten von Montag – Freitag angeboten:

06.30 – 08.00 Uhr Morgenbetreuung

11.45 – 13.15 Uhr Mittagsbetreuung

13.15 – 14.15 Uhr Nachmittagsbetreuung mit Aufgabenbegleitung

14.15 – 15.15 Uhr Nachmittagsbetreuung mit Aufgabenbegleitung

15.15 – 16.15 Uhr Nachmittagsbetreuung mit Aufgabenbegleitung

16.15 – 17.15 Uhr Nachmittagsbetreuung mit Aufgabenbegleitung

17.15 – 18.15 Uhr Nachmittagsbetreuung mit Aufgabenbegleitung

An den gesetzlichen Feiertagen ist die Tagesschule geschlossen. Vor den Feiertagen schliesst die Tagesschule um 17.00 Uhr.

6.2 Betrieb während Schulferienzeit

Während den Schulferien ist die Tagesschule geschlossen. Eine Betreuungslösung kann auf Wunsch in der Kindertagesstätte oder bei Tageseltern gesucht werden.

7. Anmeldeverfahren

Folgende Formulare sind auszufüllen und an die Geschäftsstelle zu senden:

- Anmeldung Tagesschule
- Finanzblatt

Aufgrund der Anmeldung und einem anschliessenden Gespräch zwischen den Erziehungsberechtigten und der Geschäftsstelle wird eine Betreuungsvereinbarung erstellt, die rechtsgültig durch beide Parteien zu unterschreiben ist.

Die einmalige Aufnahmegebühr für die Administrationskosten beträgt Fr. 50.--.

In der Tagesschule wird eine Kartei geführt über:

- Personalien des Kindes und der Eltern
- Erreichbarkeit der Eltern und ev. einer anderen Bezugsperson
- Schule und Klassenlehrkraft
- Hausarzt des Kindes, Krankenkasse des Kindes, Impfausweis
- Besonderheiten des Kindes



8. Tarife

8.1 Tarif Betreuung während Schulzeit

Für die Betreuung wird gemäß der gültigen, vom Kanton vorgegebenen Tarifliste eine Monatspauschale geschuldet. Diese richtet sich nach den vertraglich abgemachten Betreuungsstunden, dem massgebenden monatlichen Bruttoeinkommen beider Eltern, dem Familienrabatt (siehe Finanzblatt und Wegleitung) und dem vereinbarten Betreuungsvolumen.

Die Verpflegungskosten werden separat verrechnet.

Für Familien mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons Bern gilt der Maximaltarif.

Konkubinatspaare mit gemeinsamen Kindern sind tarifmässig Ehepaaren gleichgestellt. Konkubinatspaare ohne gemeinsame Kindern sind nach fünf Jahren faktischen Zusammenlebens tarifmässig den Ehepaaren gleichgestellt.

8.2 Mehrbezüge

Wird ein Kind über die vertraglich festgehaltene Betreuungszeit betreut, haben die Eltern pro angebrochene Betreuungsstunde **Fr. 5.—** zu entrichten. Dazu kommen allfällige Verpflegungskosten. Die anwesende Mitarbeiterin zieht den entsprechenden Betrag **bar** ein.

9. Administration

Das Bruttoeinkommen ist bei Eintritt und jeweils bis Mitte Jahr mittels Kopie des Lohnausweises und einer aktuellen Lohnabrechnung bei der Geschäftsstelle zu belegen. Wesentliche Änderungen des Einkommens oder der Familienstruktur sind umgehend der Geschäftsstelle zu melden. Dasselbe gilt für Namens- und Adressänderungen.

Selbständigerwerbende unterbreiten der Geschäftsstelle mindestens einmal jährlich die notwendigen Unterlagen (Steuerformulare), welche eine Tarifeinstufung ermöglichen.

Bei fehlenden Einkommensangaben wird automatisch der Maximaltarif verrechnet.

10. Zahlungsregelung

Die Elternbeiträge werden semesterweise im voraus in Rechnung gestellt und sind innerhalb von 20 Tagen zu bezahlen. Mehrbezüge werden separat in Rechnung gestellt. Rückerstattungen oder Kompensation in Folge Abwesenheit eines Kindes sind grundsätzlich nicht möglich.



Zahlungsverzug: Bezahlen die abgebenden Eltern die Rechnungen nach zweimaliger Mahnung nicht, kann der Trägerverein die vorliegende Vereinbarung per sofort auflösen.

11. Betreuungsvereinbarung (BV)

Über das vereinbarte Betreuungsvolumen wird eine Betreuungsvereinbarung (BV) abgeschlossen.

Kommt es beim Betreuungsvolumen zu einer Änderung muss eine neue BV abgeschlossen werden.

12. Krankheit

Wird ein Kind krank, muss mit der Betreuerin vorgängig abgeklärt werden, ob die Betreuung in der Tagesschule möglich und sinnvoll ist.

Während des Aufenthaltes des Kindes in der Tagesschule übernimmt die Betreuerin – möglichst nach Rücksprache mit den Eltern – die Verantwortung für die ärztliche Betreuung in Notfällen.

Ansteckende Krankheiten sind der Betreuerin in jedem Fall unverzüglich zu melden, auch wenn das Kind die Tagesschule nicht besucht.

13. Versicherungen und Haftpflicht

Die Tagesschule verfügt über eine übliche Betriebshaftpflichtversicherung. Die Eltern müssen ihre Kinder gegen Krankheit und Unfall selber versichern.

Der Trägerverein Kinderhut übernimmt keine Haftung für beschädigte oder verloren gegangene Gegenstände der Kinder. Auch haftet er nicht für zugefügte Schäden unter den Kindern.

14. Absenzen und Ausschluss

Die Eltern verpflichten sich, ihr Kind zu den in der Betreuungsvereinbarung festgehaltenen Zeiten in die Tagesschule zu schicken bzw. abzumelden, wenn es nicht kommen kann. Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung oder Kompensation versäumter Betreuungszeiten.

Bei unüberwindlichen Schwierigkeiten mit einem Kind ist die Geschäftsführerin befugt, dieses unter Einhaltung der Kündigungsfrist vom Besuch der Tagesschule auszuschliessen, sofern die Gespräche mit den Eltern erfolglos waren.



15. Beschwerden

Allfällige Beschwerden sind in erster Instanz bei der Tagesschulleiterin persönlich oder dann bei der Geschäftsführerin des Trägervereins Kinderhut schriftlich einzureichen.

Verbesserungsvorschläge und Anregungen nimmt die Geschäftsführerin gerne entgegen.

16. Kündigungsfristen

Allgemein gelten folgende Kündigungsfristen:

- | | | |
|----|--------------------------------|---------------------------|
| a) | Austritt | 2 Monate auf Semesterende |
| b) | Verkleinerung Betreuungsumfang | 2 Monate auf Semesterende |

17. Inkrafttreten

Der Vorstand des Trägervereins Kinderhut hat das Reglement anlässlich seiner Sitzung vom 19. Mai 2010 verabschiedet. Es tritt am 1. August 2010 in Kraft.

Herzogenbuchsee, 19. Mai 2010

Trägerverein Kinderhut



Hans Wyssmann
Präsident



Rosmarie Eggimann
Geschäftsleiterin